



Der Bereich Gesundheitsamt informiert

Noroviren (infektiöse Gastroenteritis)

Erreger	Noroviren sind Krankheitserreger, die beim Menschen Erbrechen und Durchfall verursachen können. Die Viren wurden 1972 entdeckt und gelten heute als die wichtigsten Erreger von Magen-Darm-Infektionen des Menschen. In der Umwelt sind Noroviren extrem stabil. Sie können dort mehrere Tage infektiös bleiben, während Kochen die Erreger inaktiviert.
Vorkommen	Noroviren sind weltweit verbreitet. Sie sind für einen Großteil der nicht bakteriell bedingten Magen-Darm-Infektionen bei Kindern (ca. 30%) und bei Erwachsenen (bis zu 50%) verantwortlich. Kinder unter 5 Jahren und ältere Personen über 70 Jahre sind besonders häufig betroffen. Infektionen mit Noroviren können das ganze Jahr über auftreten, wobei ein saisonaler Gipfel in den Monaten Oktober bis März zu beobachten ist.
Übertragung	Der Mensch ist das einzige bekannte Reservoir. Noroviren werden vor allem durch den direkten Kontakt mit erkrankten Personen oder indirekt über verschmutzte Flächen übertragen. Eine Infektion kann aber auch durch kontaminierte Lebensmittel ausgelöst werden, wenn die Hände vor der Zubereitung von Lebensmitteln nicht ausreichend gewaschen wurden. Infizierte Menschen scheiden Noroviren mit dem Stuhl oder mit Erbrochenem aus. Beim Erbrechen werden große Mengen der Viren frei und verteilen sich in der umgebenden Luft. Noroviren können für mehrere Tage an Gegenständen und Oberflächen überleben, so dass sich andere Menschen darüber infizieren können.
Meldepflicht	Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 7 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur der direkte Nachweis von Norwalk-ähnlichem Virus (jetzt: Norovirus) aus Stuhl, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Des Weiteren ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Verdacht auf und die Erkrankung an einer akuten infektiösen Gastroenteritis meldepflichtig, wenn die betroffene Person Umgang mit Lebensmitteln hat oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Küchen, Gaststätten) beschäftigt ist oder, wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird. Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.
Krankheitsbild	Die Inkubationszeit (= Zeit zwischen bereits erfolgter Infektion mit Ansteckungsfähigkeit bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt in der Regel 6–50 Stunden.

Typische Symptome einer Norovireninfektion können sein:

- Plötzlich einsetzender starker Durchfall und schwallartiges Erbrechen,
- Bauchschmerzen,
- Unwohlsein,
- leichtes Fieber,
- Kopfschmerzen.

Die Symptome halten meist zwischen 12 und 48 Stunden an.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Personen sind während der akuten Erkrankung sowie mindestens 48 Stunden nach Beendigung von Durchfall und Erbrechen hoch ansteckungsfähig. Das Virus wird in der Regel noch weitere 7–14 Tage ausgeschieden, daher ist auch nach der akuten Krankheitsphase eine sorgfältige Sanitär- und Händehygiene weiter erforderlich.

Komplikationen

Säuglinge, Kleinkinder, ältere Menschen und Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem sind besonders gefährdet. Bei ihnen kann es zu längeren und schwereren Krankheitsverläufen mit Austrocknung, Kreislaufkollaps oder Nierenversagen kommen, weshalb ärztlicher Rat eingeholt werden sollte.

Therapie

In der Regel erfolgt keine antibiotische Therapie. Es wird der Flüssigkeits- und Elektrolytverlust ausgeglichen.

Einschränkungen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG (u.a. Kindergärten, Schulen):

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Eltern sind verpflichtet nach § 34 Infektionsschutzgesetz die Gemeinschaftseinrichtung über die Erkrankung ihres Kindes zu informieren

In der Regel kann die Einrichtung nach mindestens 48h mit geformtem Stuhlgang wieder besucht werden. Allerdings sollte auch dann noch verstärkt Wert auf die Hygiene gelegt werden. Ein schriftliches ärztliches Attest zur Wiederzulassung ist nicht erforderlich.

Einschränkungen im Lebensmittelbereich gemäß § 42 IfSG:

Personen, die an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nicht in Lebensmittelberufen (definiert in § 42 IfSG) tätig sein. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sollte frühestens 2 Tage nach dem Abklingen der klinischen Symptome erfolgen. In den folgenden 4–6 Wochen ist die Händehygiene am Arbeitsplatz besonders sorgfältig zu beachten. Bei Wiederauftreten der Symptomatik wird eine erneute Freistellung erforderlich.

Umgang mit Erkrankten und Kontaktpersonen (Hygienerichtlinien, Beispiele):

- Wenn möglich, Nutzung einer eigenen Toilette in der Häuslichkeit. Ansonsten konsequente Desinfektion mit einem entsprechend wirksamen Desinfektionsmittel nach jeder Benutzung durch die erkrankte Person.
- Bett- und Leibwäsche bei mindestens 60°C zu waschen.
- Geschirr kann in der Regel wie üblich maschinell gereinigt werden.
- Kontaktpersonen (z. B. Besucher, Familie) sind auf die mögliche Mensch-zu-Mensch-Übertragung durch Kontakt oder virushaltige Tröpfchen beim Erbrechen hinzuweisen und sollten eine Händedesinfektion durchführen.
- Waschen Sie die Hände gründlich mit Wasser und Seife nach jedem Toilettengang sowie vor der Zubereitung von Speisen.

Zusätzliche Maßnahmen sind in medizinischen Einrichtungen erforderlich.

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Bitte rufen Sie uns an.

Gesundheitsamt Lübeck
Infektionsschutz
Sophienstr. 2-8
23560 Lübeck

Telefonische Sprechstundenzeiten:

Mo und Die	08.00 - 14.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5361
Do	08.00 - 16.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16

Fax: 0451/122-5398, E-Mail: infektionsschutz@luebeck.de (Antwort innerhalb 24 h)